



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

9.21 Gerichtsorganisation

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

9.2

Justiz

Materielle Änderungen des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts gehören nahezu ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes. Der Wirkungsbereich des Landes auf dem Gebiet des Rechts ist fast vollständig auf Organisationsfragen und die Justizverwaltung beschränkt. Im Programmzeitraum wird die Reform der Gerichtsorganisation und die Reform des Strafvollzugs von besonderer Bedeutung sein.

9.21

Gerichtsorganisation

Verwaltungsbezirke und Gerichtsbezirke sollen sich nicht überschneiden. Mit der Veränderung der Verwaltungsgrenzen müssen daher auch die Grenzen der Gerichtsbezirke geändert werden.

Amtsgerichte, die wegen ihrer geringen Größe oder aus sonstigen Gründen nicht den Anforderungen der modernen Rechtspflege genügen, müssen aufgehoben werden. Eine leistungsfähige und hinreichend spezialisierte Rechtsprechung ist auf weite Sicht nur bei solchen Amtsgerichten gewährleistet, die mit wenigstens drei, möglichst jedoch mit fünf oder mehr Richtern besetzt sind. Um soviel Richter einsetzen zu können, muß ein Amtsgerichtsbezirk möglichst mehr als 60 000, zumindest nicht weniger als 40 000 Einwohner haben. Nur in weitläufigen, dünn besiedelten Gebieten (z. B. Eifel, Hochsauerland) ist die Beibehaltung von Amtsgerichten mit einer geringeren Zahl von Einwohnern vertretbar.

Mit den erforderlichen Maßnahmen ist bereits begonnen worden. Nachdem bis Ende 1969 17 Amtsgerichte aufgehoben worden sind, wird künftig noch die Aufhebung weiterer 30 bis 40 Amtsgerichte notwendig sein.

Die Bezirke der 29 Arbeitsgerichte sind in Nordrhein-Westfalen verhältnismäßig klein. Bayern hat nur 11 Arbeitsgerichte, während in Rheinland-Pfalz vor kurzem die Zahl der Arbeitsgerichte von 18 auf 4 reduziert worden ist. Etwa 10 bis 15 Arbeitsgerichte, die wegen ihrer geringen Größe eine rationelle Arbeit

nicht zulassen, sollen daher in Nordrhein-Westfalen im Programmzeitraum aufgehoben und zu größeren Gerichtseinheiten zusammengefaßt werden. Die neuen Arbeitsgerichtsbezirke sollen dabei an die veränderten kommunalen Grenzen angepaßt werden. Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung mit Kreisgrenzen herzustellen.

Kosten werden nur dadurch entstehen, daß in einer Reihe von Fällen bauliche Maßnahmen für eine angemessene Unterbringung der in einem vergrößerten Bezirk beizubehaltenden Gerichte getroffen werden müssen. Diese Kosten werden für den Programmzeitraum bei Amtsgerichten auf 11 Mio DM und bei Arbeitsgerichten auf 5 Mio DM geschätzt. Auf lange Sicht werden diese Kosten durch die Rationalisierungsvorteile mehr als ausgeglichen werden.

Langfristiges Ziel

Schaffung funktionstüchtiger Amtsgerichte und Arbeitsgerichte in deckungsgleichen Räumen mit Verwaltungsbezirken.

Maßnahmen bis 1975

Aufhebung von 30 bis 40 Amtsgerichten und 10 bis 15 Arbeitsgerichten.

Landesausgaben

im Programmzeitraum 16 Mio DM.

9.22

Wirtschaftskriminalität

Zahl und Umfang der Wirtschaftsdelikte haben in einem bedenklichen Maße zugenommen. Die Ursachen für diese Entwicklung liegen vor allem darin, daß die wirtschaftlichen Vorgänge und die Steuergesetze immer komplizierter werden. Der Gesamtschaden wirtschaftskriminellen Verhaltens wird für die Bundesrepublik auf einige Milliarden DM geschätzt. In dem hoch industrialisierten Nordrhein-Westfalen hat die Wirtschaftskriminalität besonderes Gewicht. Im Interesse einer schnelleren und wirksameren Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte sind seit 1968 bei den Staatsanwaltschaften Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln Schwerpunkte für die Bearbeitung

von Wirtschaftsstrafsachen gebildet worden. Es wird angestrebt, daß alle bedeutsamen Wirtschaftsdelikte künftig von diesen vier Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften bearbeitet werden. Die staatsanwaltlichen Sondersachbearbeiter müssen auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Steuerrechts und der Wirtschaftskriminalität laufend fortgebildet werden. Den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften sind weitere Wirtschaftsfachkräfte und Buchhalter zuzuweisen. Es muß ein ständiger Erfahrungsaustausch der Sondersachbearbeiter gefördert werden. Diese Maßnahmen werden dazu führen, daß die Straftaten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpft werden können.

Langfristiges Ziel

Wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Maßnahmen bis 1975

Personelle Verstärkung der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und Intensivierung der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte auf diesem Spezialgebiet.

Landesausgaben

im Programmzeitraum 3 Mio DM.

9.23

Strafvollzug

Der Strafvollzug ist reformbedürftig. Die Reform hat bereits begonnen und wird energisch fortgeführt.

Künftig soll die Einweisung der Gefangenen in einzelne Anstalten nicht mehr in erster Linie von der Art und Höhe der Strafe und der Zeit der Verbüßung abhängig sein; vielmehr soll sie sich nach dem Ergebnis einer sorgfältigen Persönlichkeitsdiagnose richten. Um die angestrebte differenzierte Unterbringung der Gefangenen zu erreichen, sind nach ihrer Größe überschaubare Vollzugsanstalten, insbesondere für den Jugendstrafvollzug, zu schaffen.

Es sollen sozialtherapeutische Anstalten für Verurteilte eingerichtet werden, deren Resozialisierung durch den allgemeinen Vollzug nicht erreicht werden kann und die deshalb einer besonderen Behandlung